

Nr.: BV-196/2021**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 18.10.2021

Justizariat
Seidig, André
Tel.: 03491 421-91140
Bezug: BV-017/2015**Beschlussvorlage**

Nummer BV-196/2021

Betreff:

Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	04.11.2021	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungs- verfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	25.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	23.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	10.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	23.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	09.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	22.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	11.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	24.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	10.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf	08.11.2021	öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Seegrehna	22.11.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	25.11.2021	öffentlich anzuhören
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	15.11.2021	öffentlich vorberatend
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe	16.11.2021	öffentlich vorberatend
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales	17.11.2021	öffentlich vorberatend
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	18.11.2021	öffentlich vorberatend
Stadtrat	01.12.2021	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die als Anlage 1 beigefügte Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg (HauptS WB).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung:**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Gem. § 10 Abs. 1 KVG LSA muss jede Kommune eine Hauptsatzung erlassen, in der zu mindestens zu regeln ist, was nach den Vorschriften des KVG LSA der Hauptsatzung vorbehalten ist. Gem. § 10 Abs. 2 KVG LSA muss die Hauptsatzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen werden. Ihr Erlass bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die derzeitige Hauptsatzung wurde vom Stadtrat am 24.06.2015 beschlossen. Im Wege einer 1. Änderung ergänzte der Stadtrat am 16.12.2020 Regelungen zur Durchführung von Videokonferenzen in pandemischen Lagen. Grundlage für die Hauptsatzung ist das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014. Das KVG LSA wird regelmäßig, zuletzt durch Gesetz vom 19.03.2021 fortgeschrieben. Aus diesem Grund ist auch die Hauptsatzung regelmäßig anzupassen.

Zu diesem Zweck wurde unter Leitung der Stadtratsvorsitzenden eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Fraktionsmitgliedern und Verwaltungsbediensteten eingerichtet. In der Arbeitsgruppe wurden die wesentlichen Änderungen erörtert und entsprechend dem Mehrheitswillen von der Verwaltung ausformuliert. Ferner wurden in der Arbeitsgruppe Vorschläge erörtert, für die sich keine Mehrheit fand. Insoweit besteht Einvernehmen, dass diese per Änderungsantrag in die politische Erörterung eingebracht werden können.

Gem. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist der Stadtrat für die Entscheidung über den Erlass und die Aufhebung einer Satzung zuständig.

II. Beschlussgegenstand

Die Änderungen und ihre rechtlichen Grundlagen sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse dargestellt. Wesentlich sind folgende Änderungen:

Personalrechtliche Befugnisse (§ 4 Nr. 1, § 6 Abs. 6 Nr. 1, § 11 Abs. 2 Nr. 1)

Voraussetzung für alle Stellen ist, dass diese im Haushaltsplan, resp. im Stellenplan vorgesehen sind. Welches Entscheidungsorgan über die Einstellung zu befinden hat, bestimmt sich derzeit anhand der Höhe der Eingruppierung. Künftig soll hierfür die Eingliederung innerhalb der Verwaltungshierarchie maßgeblich sein. Hiernach obliegt dem Stadtrat die Entscheidung über Stellen der Fachbereichs-, Stabsstellen- und Eigenbetriebsleiter. Der Hauptausschuss entscheidet über die Stellen der Sachgebietsleiter. Dem Oberbürgermeister obliegt die Entscheidung über die Fachkoordinatoren- und Sachbearbeiter.

Pflege vorhandener Partnerschaften (§ 4 Nr. 3 b, § 6 Abs. 9, § 11 Abs. 2 Nr. 3)

Bislang entscheidet der Partnerschaftsbeirat über die im Haushalt geplanten Mittel zur Pflege vorhandener Partnerschaften. I.d.R. werden damit Projekte Dritter unterstützt. De facto handelt es sich um Förderungen. Die hierfür geltenden Regelungen sind in der Förderrichtlinie beschrieben. Über die Verwendung von Förderungen entscheiden, je nach Höhe, der Stadtrat,

der Kulturausschuss und der Oberbürgermeister. Künftig soll dies auch für die Verwendung von Mitteln zur Partnerschaftspflege gelten.

Annahme und Vermittlung von Spenden (§ 4 Nr. 4, § 11 Abs. 2 Nr. 10)

Bisher entscheiden, je nach Höhe, der Stadtrat, der Hauptausschuss und der Oberbürgermeister über die Annahme von Spenden. Nach Maßgabe des KVG LSA obliegt diese Aufgabe grds. dem Stadtrat. Bei geringfügigen Beträgen darf der Stadtrat einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister mit dieser Aufgabe betrauen. Hierzu muss in der Hauptsatzung eine Wertgrenze bestimmt werden. Künftig entscheidet der Oberbürgermeister über Spenden bis einschließlich 1.000 EUR; alles Höhere obliegt dem Stadtrat.

Veräußerung/Belastung von Grundstücken (§ 4 Nr. 2c, § 6 Abs. 7c, § 11 Abs. 2 Nr. 2 a)

Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, resp. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, werden bisher ausschließlich im Stadtrat behandelt. Künftig, je nach Höhe, obliegt diese Aufgabe dem Stadtrat (über 25.000 EUR), dem Finanzausschuss (zwischen 15.000 EUR bis 25.000 EUR) und dem Oberbürgermeister (bis 15.000 EUR).

Zugriff Ausschussvorsitze (§ 6 Abs. 3)

Das Verfahren nach Verzicht einer Fraktion auf den Zugriff eines Ausschussvorsitzes oder der Stellvertretung wurde neu geregelt. Die Vorsitze sollen zukünftig mittels Abstimmung im Ausschuss bestimmt werden.

Vergabeangelegenheiten (§ 6 Abs. 7, § 11 Abs. 2 Nr. 11)

Die Bezeichnungen der rechtlichen Grundlage für Vergaben haben sich geändert. Aus diesem Grund wurde eine allgemeinere Formulierung für die Hauptsatzung gewählt. Wie bisher erfolgen auch künftig Vergaben, denen ein förmliches Vergabeverfahren zu Grunde liegt, durch den Oberbürgermeister. Über Vergaben, die einen Auftragswert höher als 15.000 EUR zum Gegenstand haben, wird die Verwaltung im Finanzausschuss nicht öffentlich informieren.

Verweisung an den Stadtrat (§ 6 Abs. 11)

Jede Angelegenheit kann zukünftig mit der Mehrheit eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses an den Stadtrat zur Beschlussfassung überwiesen werden. Das Tatbestandsmerkmal „*von besonderer Bedeutung für die Stadt*“ wurde gestrichen.

Angelegenheiten der städtischen Unternehmen von besonderer Bedeutung (§ 7 Abs. 3)

Künftig wird im Hauptausschuss nicht öffentlich über wichtige Angelegenheiten aus den kommunalen Unternehmen informiert.

Ältestenrat (§ 8)

Die Ausgestaltung des Ältestenrates wird zukünftig in der Geschäftsordnung geregelt.

Auskunftsrecht (§ 9)

Bisher war das Auskunftsrecht unter den Regelungen zum Oberbürgermeister verortet. Künftig wird es in einem eigenen Paragraphen zu finden sein. Bei dieser Gelegenheit wurden die Regelungen, entsprechend der heutigen Praxis, konkretisiert.

Aufgabenübertragung an den Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2)

Es erfolgte eine Klarstellung der Aufgaben und Wertgrenzen die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen.

Interessenvertreter, Beauftragte, Beiräte (§ 13)

Es wurde ein neuer Paragraph eingefügt, der das Verfahren zur Bestellung, Abberufung, Bildung und Auflösung von Interessenvertretern, Beauftragten und Beiräten regelt.

Einwohnerfragestunde (§ 20)

Die Regelungen zur Einwohnerfragestunde für den Stadtrat und seine Ausschüsse wurde wegen § 28 Abs. 2 KVG LSA aus der Hauptsatzung entfernt. Der Vorschrift entsprechend, werden die Einzelheiten zur Einwohnerfragestunde künftig in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Einwohnerfragestunde für die Ortschaften ist hingegen aufgrund § 84 Abs. 5 KVG LSA in der Hauptsatzung zu regeln. In den Ortschaften können Angelegenheiten der Tagesordnung weiterhin nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung (§ 17)

Gemäß § 22 Abs. 4 KVG LSA ist die erforderliche Mehrheit in der Hauptsatzung und nicht in der Ehrungssatzung zu regeln.

Ortschaftsbudget (§ 19 Abs. 3 und 4)

Entsprechend der derzeitigen Praxis wurden die Regelungen im Wortlaut angepasst. Alle Ortschaften erhalten neben der Einwohnerpauschale, dass z. B. für Feste und Förderungen verwendet werden kann, Budget für die Grünflächenpflege, den Winterdienst außerhalb der Satzung sowie für Klein-/Schönheitsreparaturen.

Bekanntmachungstafel (§ 21 Abs. 2)

Auf bekanntgemachte Satzungen und Verordnungen kann an der vor dem Neuen Rathaus installierten Bekanntmachungstafel hingewiesen werden.

III. Anlagen

Anlage 1 – Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg (HauptS WB)

Anlage 2 – Synopse